



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

058.366.02

BD/P058366  
Basel, 6. August 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 5. August 2008

## Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Verbesserung des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2005 den nachstehenden Anzug Tobit Schäfer und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„In den vergangenen Jahren hat sich die Nutzung des öffentlichen Raumes stark verändert. Das zunehmende soziale und kulturelle Leben im öffentlichen Raum ist eine Entwicklung, die in allen grösseren europäischen Städten zu beobachten ist. Auch in Basel finden vermehrt Veranstaltungen auf Allmend statt, die von einem grossen Publikum besucht werden. Das führt immer wieder zu Konflikten zwischen Anwohnern und Veranstaltern, zwischen der Wohn- und der Kulturstadt Basel.“

Im August 2002 setzte der Regierungsrat die Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVÖG) ein und liess gemeinsam mit Anwohnern und Veranstaltern Bespielungspläne erarbeiten. Diese Bespielungspläne koordinieren die Nutzung des öffentlichen Raums mit Veranstaltungskontingenten und Bespielungsregeln. Anwohner und Veranstalter bewerten die Arbeit der KVÖG und die Bespielungspläne grundsätzlich positiv. Dennoch hat sich das Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund in der Praxis noch nicht vollständig bewährt und weist nach drei Jahren noch immer Mängel auf. Insbesondere beklagen Anwohner und Veranstalter am Bewilligungsverfahren das Fehlen von verbindlichen Fristen, die mangelhafte Kommunikation sowie die komplizierte und kundenunfreundliche Koordination in der Verwaltung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen - entgegen den Verlautbarungen des Regierungsrates -, dass die Idee einer zentralen Leitbehörde für die Anwohner und die Gesuchsteller noch nicht umgesetzt ist.

Vor diesem Hintergrund bitten die Anzugsteller den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten ob und wie

- für das Bewilligungsverfahren verbindliche Fristen und Bearbeitungsabläufe definiert und kommuniziert werden können. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die Gesuchsteller innert nützlicher Frist schriftlich über den Gesuchseingang, die Allmendreservation und die erteilten oder verweigerten Bewilligungen informiert werden und dass die provisorischen Reservationen und gegebenenfalls die bewilligten Veranstaltungen unmittelbar nach Gesuchseingang bzw. nach Bewilligungserteilung in den Bespielungsplänen publiziert und den Anwohnern kommuniziert werden.

- eine verantwortliche Leitbehörde bestimmt und mit allen nötigen Kompetenzen ausgestattet werden kann, welche das verwaltungsinterne Bewilligungsverfahren koordiniert und den Gesuchstellern als zentrale und alleinige Anlauf- und Auskunftsstelle dient. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass diese Leitbehörde die Verantwortung und Kompetenz für das Einholen aller nötigen Einzelbewilligungen hat und die Einhaltung der definierten Fristen sowie transparenten Kommunikation garantiert.

Tobit Schäfer, Daniel Stolz, Tino Krattiger, Ruth Widmer, Beat Jans, Gülsen Oezturk, Lukas Engelberger, Urs Müller, Baschi Dürr, Peter Eichenberger, Pius Marrer, Hans-Peter Wessels, Martin Lüchinger, Martina Saner, Jörg Vitelli, Esther Weber Lehner, Hermann Astad, Michel Remo Lussana, Joël Thüring, Andreas Ungricht, Sebastian Frehner, Stephan Gassmann, Noëmi Sibold, Stephan Maurer, Rolf Stürm, Andreas Burckhardt, Andreas Albrecht, Hans Baumgartner, Claudia Buess, Fernand Gerspach, Peter Malama, Philippe Pierre Macherel, Maria Berger-Coenen, Fabienne Vulliamoz, Patrizia Bernasconi, Christine Keller, Francisca Schiess, Brigitta Gerber, Conradin Cramer, Anita Heer, Sibylle Schürch, Christian Egeler, Michael Wüthrich, Ernst Mutschler, Annemarie von Bidder, Helmut Hersberger, Eduard Rutschmann, Gisela Traub, Hansjörg Wirz, Marcel Rünzi, Helen Schai-Zigerlig, Doris Gysin, Thomas Baerlocher, Jürg Stöcklin, Bruno Suter, Bernadette Herzog-Brügler, Katharina Herzog, Sibel Arslan, Sibylle Benz-Hübner, Markus G. Ritter, Roland Engeler, Brigitte Hollinger, Angelika Zanolari, Matthias Schmutz, Donald Stückelberger, Thomas Mall“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Zum Bewilligungsverfahren

### 1.1 Allgemeines

Die Anliegen der Anzugsteller sind in allen Punkten nachvollziehbar und werden vom Regierungsrat unterstützt. Es war bis vor wenigen Jahren in der Tat so, dass ein Antragssteller jeweils mehrere Amtsstellen kontaktieren musste. In Einzelfällen kam es sogar zu sich widersprechenden Teilbewilligungen. Heute ist die Allmendverwaltung als „Leitbehörde“ eingesetzt. Ein Antragssteller muss sich für einen Anlass grundsätzlich nur noch mit der Allmendverwaltung absprechen – auch wenn der Anlass Bewilligungen benötigt, die von anderen Dienststellen ausgestellt werden, z.B. Umzugsbewilligung (SiD), Gelegenheitswirtschaftsbewilligung (Bewilligungsbüro beim Bauinspektorat). Die Umzugsbewilligung muss vom Veranstalter auch in Zukunft jeweils auch mit der Verkehrsabteilung des SiD direkt besprochen werden, die anderen Bewilligungen werden in der Regel durch die Allmendverwaltung für den Antragssteller bearbeitet. Diese Dienstleistung stellt eine wesentliche Erleichterung dar für die Veranstalter. Aber auch die Verwaltung profitiert von dieser internen Koordinationsarbeit der Allmendverwaltung.

Diese von der Verwaltung angestrebte und erreichte Koordination geht allerdings noch nicht so weit, dass die einzelnen Teilbewilligungen mit den entsprechenden Rechnungen den Gesuchstellern von der Allmendverwaltung zusammengefasst zugestellt würden. Diese erhalten heute die Teilbewilligungen immer noch von den dafür zuständigen Dienststellen. In den letzten Jahren führte diese Praxis aber zu keinen nennenswerten Fiktionen.

Im Zusammenhang mit dem RV09-Teilprojekt „Bewilligungen“ ist gegenwärtig eine Überarbeitung der Allmendverordnung im Gange, die das Ziel hat, die Stellung der Allmendverwaltung als Leitbehörde auf Verordnungsstufe besser zu verankern und sichtbar zu machen. Die Allmendverwaltung wird gemäss diesem Konzept alle mit der Allmendnutzung direkt zusammenhängenden Bewilligungen - gestützt auf die Stellungnahmen der verschiedenen involvierten Amtsstellen - in einem Gesamtentscheid erteilen und eröffnen. Die Stellungnahmen von anderen Amtsstellen werden dabei für die Allmendverwaltung nach wie vor verbindlich sein. Die allfällige Differenzbereinigung wird federführend durch die Leitbehörde vorgenommen (das ist heute schon der Fall). Bei fachspezifischen Fragen kann die Fachinstanz beigezogen werden und diese kann nach Absprache mit der Leitbehörde dem Veranstalter direkt Auskunft geben.

Die Allmendverwaltung kann auch als Leitbehörde nicht alle Bewilligungen erteilen, welche im Zusammenhang einer Allmendnutzung erforderlich sein können, sondern nur diejenigen, die erkennbar mit der Allmendnutzung zusammenhängen (so wird z.B. im Rahmen des Allmendnutzungsbegehrens nicht geprüft, ob die Mitarbeiter des Gesuchstellers über die erforderlichen Arbeitsbewilligungen verfügen).

## 1.2 Zu den Fragen im Einzelnen

### Verbindliche Fristen und Bearbeitungsabläufe

2007 wurde die Software BBG in der Allmendverwaltung eingeführt, die auch bereits seit einigen Jahren erfolgreich vom Bauinspektorat genutzt wird. Damit steht der Allmendverwaltung ein Werkzeug zur Verfügung, mit dem sie die administrativen Aufgaben einer Leitbehörde erfüllen kann. Zudem wurde in einem weiteren Schritt die Eingabe von Begehren zu den Verfahren vereinheitlicht: Mit standardisierten Formularen werden die für die Beurteilung eines Begehrens notwendigen Daten abgefragt. Die Allmendverwaltung stellt in einer Vorprüfung fest, ob alle für die Beurteilung notwendigen Daten geliefert wurden. Ist dies nicht der Fall, so tritt die Allmendverwaltung nicht auf das Gesuch ein, schickt es zurück oder fordert die fehlenden Unterlagen bzw. ein vollständiges und prüfbares Gesuch nach. Das Ziel dieser Vorprüfung ist, dass für alle Verfahren die notwendigen Informationen für die Prüfung durch die zuständigen Instanzen und die Erstellung des zentralen Entscheides durch die Allmendverwaltung vorhanden sind. Nach Eingang aller nötigen Dokumente soll die Bearbeitungszeit – in Anlehnung an das Baubewilligungsverfahren - nicht mehr als 3 Monate betragen. Eine kürzlich durchgeführte interne Erhebung hat ergeben, dass lediglich 1,5% der Gesuche nicht innert dieser Frist bearbeitet werden konnten.

Eine Reservation der Veranstaltung im Belegungsplan erfolgt bei der Allmendverwaltung nach Eingang des entsprechenden Antragformulars, der Veranstalter wird schriftlich informiert. Dies betrifft allerdings nur Grossveranstaltungen. Kleinere Veranstaltungen, die ja innert kurzer Frist bearbeitet und durchgeführt werden, werden telefonisch bestätigt. Die Reservation kann auf dem Internet sofort nachvollzogen werden. Bei Routine-Anfragen erübrigt sich infolge des sehr schnellen Bearbeitungslaufes eine Bestätigung, da die Bewilligung innert Tagen ausgestellt werden kann. Die Allmendverwaltung wird künftig in den Fällen, in denen die Bearbeitung länger als eine Woche dauert, eine Eingangsbestätigung versenden.

### Information der Anwohnerschaften

Anwohnerinnen und Anwohner haben jederzeit die Möglichkeit, den aktuellen Reservationsstand, respektive die Veranstaltungsmodalitäten (Auf- und Abbauzeiten und Veranstaltungszeiten) im Internet abzurufen ([www.allmend.bs.ch](http://www.allmend.bs.ch)). Die weitere Information der von Veranstaltungen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner ist im übrigen Sache der Veranstalter. Mit entsprechenden Auflagen werden diese von der Allmendverwaltung aufgefordert, dies auch wahrzunehmen.

### Kompetenzen der Leitbehörde

Wie oben ausgeführt, koordiniert die Allmendverwaltung bereits heute im Rahmen dessen, was das Allmendgesetz und die dazugehörende Verordnung zulässt, sämtliche Bewilligungsläufe. Der Veranstalter hat in der Regel nur Kontakt noch mit der Allmendverwaltung. Im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens vermittelt die Allmendverwaltung nötigenfalls den direkten Kontakt zwischen Veranstaltern und Fachinstanzen. Das wird sich auch in Zukunft nicht ändern.

Aus der Tatsache, dass es hin und wieder vorkommt, dass Veranstalter sich direkt und ohne Absprache mit der Allmendverwaltung an einzelne Dienststellen wenden, kann nicht geschlossen werden, dass die verwaltungsinterne Koordination mangelhaft sei.

## **1.3 Ausblick**

Es hat sich auch gezeigt, dass einige Bewilligungen vereinfacht werden müssen, um den Aufwand für die Gesuchsteller zu verringern. Deshalb wird es die Allmendverwaltung ermöglichen, dass die Veranstalter ab Anfang 2009 via eine Internetplattform direkt Ihre Veranstaltungen eingeben können, und diese mit einem Interface in das System (BBG) übermittelt wird. Eine Reservation erfolgt auch danach erst nach Prüfung durch die Allmendverwaltung. Via dieser Internetplattform wird der Status der Antragsbearbeitung jederzeit abrufbar sein. Sämtliche Korrespondenz erfolgt über die Leitbehörde.

## **2. Antrag**

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Verbesserung des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber